

ZBB 2006, 219

BGB §§ 276, 280 Abs. 1

Zur Haftung von Banken wegen angeblicher Falschberatung im Zusammenhang mit dem Börsencrash im Jahre 2000

LG Zweibrücken, Urt. v. 14.09.2005 – 1 O 101/04 (rechtskräftig), WM 2006, 715

Leitsätze:

1. Bereits die schriftliche Dokumentation geführter Aufklärungs- und Beratungsgespräche vor einer Anlageentscheidung kann dagegen sprechen, dass der Kunde eine sichere Anlage und Verwaltung wünscht.
2. Zum Gegenstand eines Depotvertrags gehört keine umfassende fortdauernde Beratungspflicht gegenüber dem Kunden über tatsächliche Gegebenheiten auf dem Kapitalmarkt, die zu einer Änderung der Anlageentscheidung führen könnten.
3. Kommen allein Jahresdepotauszüge nicht an, wohl aber sämtliche Transaktionsbelege wie eine Vielzahl von Kauf-/Verkaufsabrechnungen sowie die Jahressteuerbescheinigungen und Ertragsaufstellungen, so ist es ganz unwahrscheinlich, dass lediglich die Jahresdepotauszüge jeweils nicht zugegangen sein sollen.